
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/2128

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

04.11.2020

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Konkrete personelle Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Die Fraktionsvorsitzenden teilen der Bürgermeisterin mit, dass sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur personellen Besetzung der Ausschüsse geeinigt haben und kein weiterer Wahlvorschlag vorhanden ist. Auf Nachfrage der Bürgermeisterin erklären die Ratsmitglieder, dass sie sich auf den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben und diesen zur Abstimmung stellen.

Die Bürgermeisterin lässt daraufhin über den ihr vorliegenden Beschlussvorschlag abstimmen.

Sachverhalt:

Bei der Ausschussbesetzung bestehen zwei Möglichkeiten, die sich aus § 50 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 50 Abs. 3 Satz 2 bis 6 GO NRW ergeben.

§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW trifft folgende Regelung: „Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.“ Dieses sogenannte Einigungsverfahren erfordert somit einen einheitlichen Wahlvorschlag, die Einigung der Ratsmitglieder und einen einstimmigen Annahmebeschluss durch die Ratsmitglieder.

Das OVG Münster hat hierzu festgestellt, dass mit dem Merkmal der Einheitlichkeit konkretisiert wird, dass nur ein einziger Vorschlag konkurrenzlos zur Beschlussfassung unterbreitet werden darf. Neben dem Merkmal der Einheitlichkeit kommt dem weiteren Merkmal der Einigung auf den Wahlvorschlag selbständige Bedeutung zu. Das Tatbestandsmerkmal setzt voraus, dass sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.

Die Einigung ist erfüllt, wenn ein Wahlvorschlag von der Gesamtheit aller Ratsmitglieder vorgelegt wird.

§ 50 Abs. III Satz 2 bis 6 GO NRW regelt das sogenannte Verhältniswahlverfahren: „Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“

Erforderlich sind somit entsprechende Wahlvorschläge, die Abstimmung hierüber, die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, die Anwendung des Proportionalverfahrens und die anschließende Verteilung der Ausschusssitze.

Weiterhin ist das Urteil des BVerwG vom 10.12.2003 zu beachten:

„Gemeinderatsausschüsse müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Bei der Besetzung der Ausschüsse sind deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig“. (Amtlicher Leitsatz)

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss grundsätzlich jeder Ausschuss des Bundestages ein verkleinertes Bild des Plenums sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Plenums widerspiegeln. Aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation und der Einbeziehung der Gemeinderäte in dieses Prinzip folgt, dass für Ratsausschüsse das Gleiche gilt. Auch diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben. Vielmehr müssen auch diese Ausschüsse grundsätzlich als verkleinerte Abbilder des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln.“

Nach § 58 Abs. 1 GO NRW regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Es besteht somit grundsätzlich keine Verpflichtung, stellvertretende Ausschussmitglieder zu bestellen. Es empfiehlt sich jedoch für eine kontinuierliche Arbeit eine solche Regelung zu treffen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensentscheidung des Rates. Diese Entscheidung bzw. Bestellung durch den Rat ist notwendig. Dabei ist eine verbindliche Regelung der Reihenfolge der Vertretung festzulegen und zu beschließen. Hierbei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar z.B.:

- Bestellung von einem oder mehreren persönlichen Stellvertretern/innen
- Stellvertretung gemäß einer Liste
- Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge
- Ebenfalls sind Kombinationen verschiedener Varianten zulässig.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Vertretung eines Ratsmitglieds durch ein Ratsmitglied als zweifelsfrei zulässig erachtet wird. Die Vertretung eines Ratsmitglieds durch einen sachkundigen Bürger (in den zulässigen Ausschüssen) wird im Schrifttum als zulässig aber auch als unzulässig bewertet.

Die Vertretung eines sachkundigen Bürgers durch einen sachkundigen Bürger wird ebenfalls als zweifelsfrei zulässig erachtet. Die Vertretung eines sachkundigen Bürgers durch ein Ratsmitglied wird im Schrifttum als zulässig aber auch als unzulässig bewertet.

Es sollten daher nur die rechtlich einwandfreien Varianten gewählt werden:

Stellvertretung eines Ratsmitglieds durch ein Ratsmitglied und Stellvertretung eines sachkundigen Bürgers durch einen sachkundigen Bürger.